

ARBEITSSCHUTZ

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

WICHTIG

ArbeitgeberInnen müssen in Betrieben oder Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl bestellen.

AUFGABEN DER SVP

- Information, Beratung und Unterstützung der ArbeitnehmerInnen und der Belegschaftsorgane in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Vertretung der Interessen der ArbeitnehmerInnen gegenüber ArbeitgeberInnen, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (in Abstimmung mit dem Betriebsrat),
- Information, Beratung und Unterstützung des Betriebsrates,
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen,
- Achten auf Anwendung der Schutzmaßnahmen, auf Vorhandensein und Anwendung der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen,
- Beratung der ArbeitgeberInnen bei Durchführung des Arbeitnehmerschutzes,
- Information der ArbeitgeberInnen über bestehende Mängel.

RECHTE DER SVP

- Übertragung bestimmter Mitwirkungsrechte durch Betriebsrat an SVP (besteht kein Betriebsrat, haben SVP zusätzliche Mitwirkungsrechte),
- Verlangen der notwendigen Maßnahmen und Beseitigung von Mängeln in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Erstellung von Vorschlägen an die ArbeitgeberInnen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- erforderliche Zeit, notwendige Weiterbildung, erforderliche Behelfe und Mittel,
- Weisungsfreiheit in ihrer Funktion,
- besonderer Kündigungs- und Diskriminierungsschutz.

BESTELLUNG DER SVP

- Funktionsdauer: 4 Jahre,
- erfolgt in Betrieben mit einem Betriebsrat nur mit dessen Zustimmung, in Betrieben ohne Betriebsrat nach Information aller ArbeitnehmerInnen (Einspruchsmöglichkeit!),
- enthebt ArbeitgeberInnen nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

ANZAHL DER SVP

| Anzahl der ArbeitnehmerInnen von - bis | | Anzahl der SVP |
|--|-------|-------------------------|
| 11 | 50 | 1 |
| 51 | 100 | 2 |
| 101 | 300 | 3 |
| 301 | 500 | 4 |
| 501 | 700 | 5 |
| 701 | 900 | 6 |
| 901 | 1.400 | 7 |
| usw. | | siehe Anlage zur SVP-VO |

- In Betrieben mit Betriebsrat wird die Anzahl der SVP nach der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen berechnet,
- auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigte ArbeitnehmerInnen sind einzurechnen,
- In Betrieben ohne Betriebsrat wird die Anzahl der SVP für die einzelnen Arbeitsstätten nach der Zahl der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen berechnet.

INFORMATION DER SVP

- Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten,
- Zugang zu bzw. zur Verfügung stellen von Aufzeichnungen (z.B. über Arbeitsunfälle, über Arbeitsstoffe, Lärm, Grenzwertüberschreitungen, usw.),
- Information über viele weitere Belange des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind.

ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG DER SVP

- In allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind (z.B. bei Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, Einführung neuer Technologien, usw.),
- vor der Bestellung oder Abberufung von ArbeitsmedizinerInnen, Sicherheitsfachkräften, ErsthelferInnen und Brandschutzbeauftragten,
- bei Inanspruchnahme eines Präventionszentrums.

PERSÖNLICHE UND FACHLICHE VORAUSSETZUNG DER SVP

- Ausbildung von mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes (vor Bestellung oder innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres),
- Eine erfolgreich, absolvierte Fachausbildung als SFK bzw. AMED ersetzt eine gesonderte Ausbildung als SVP,“
- angemessene Vertretung der betrieblichen und regionalen Bereiche,
- Betreuung aller Schichten bei Schichtarbeit,
- bei der Auswahl der SVP ist auf eine dem Beschäftigtenstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern zu achten,
- SVP müssen Betriebsangehörige sein,
- ErsthelferInnen und Brandschutzbeauftragte können auch zu SVP bestellt werden,
- Betriebsratmitglieder dürfen als SVP bestellt werden,
- SVP dürfen nicht als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt werden,
- ArbeitgeberIn und verantwortlich Beauftragte sind von der Bestellung ausgeschlossen.

MELDUNG DER SVP

- Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden.
- Inhalt der Meldung:
 1. Namen der SVP,
 2. Dienstort und allfällige Aufteilung des Wirkungsbereiches der SVP,
 3. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
 4. Angaben über die eventuelle Bestellung von Vorsitzenden,
 5. Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder des/der verantwortlichen Beauftragten,
 6. bei Betrieben mit Belegschaftsvertretung auch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Belegschaftsorgane,
 7. Angaben über die ArbeitnehmerInnenzahl des Betriebes oder der Arbeitsstätte.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994
Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996
Arbeitsverfassungsgesetz 1974 (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Mitarbeit:** Ing. Franz Strobl, Dr. Andreas Zieglmeyer • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Stand:** April 2016
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.